

# *Neumayer, Walter & Haslinger*



*Rechtsanwälte-Partnerschaft  
Lawyers Partnership  
Balms Group International*

A-1030 Wien Vienna, Baumannstraße 9/11 P 110 608 - FN 157871p HG Wien  
Tel: 0043/1/712 84 79 ATU 43920307 DVR-Nr.: 0989703  
Fax: 0043/1/714 52 47 [rechtsanwalt@neumayer-walter.at](mailto:rechtsanwalt@neumayer-walter.at)

MMag.Dr. Johannes Neumayer  
Mag. Ulrich Walter  
Mag. Dr. Wolfgang Haslinger

An  
diverse Geschädigte der MEINL-Gruppe

Wien, am 29.1.2008  
Dr.H/pk

Betrifft: **Hilfe für MEINL-Geschädigte**  
**Sammel/Gruppenintervention für Geschädigte der**  
**§ Meinl European Land (MEL)**  
**§ Meinl Airport International (MAI)**  
**§ Meinl International Power (MIP)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben in letzter Zeit unzählige Anfragen von Geschädigten der Meinl Gruppe erhalten. Auf Grund des großen Interesses in dieser Angelegenheit und auf Grund unserer umfassenden Erfahrungen im Anlegerbetrugsfall AMIS (in dieser Gelegenheit werden von uns etwa 1.000 AMIS-Geschädigte erfolgreich vertreten, vgl [www.amisgeschaedigte.at](http://www.amisgeschaedigte.at) ) haben wir uns dazu entschlossen, **Meinl Geschädigten** – im Rahmen einer Gruppenintervention - Hilfestellung in Form von **rechtlicher Vertretung und Beratung** zu geben.

Viele Geschädigte haben sich auf Grund der erheblichen (und nicht gänzlich nachvollziehbaren) Kursverluste der „Aktien“ der Meinl Gruppe an uns gewandt um zu prüfen, **gegen welche Verantwortlichen Schadenersatzansprüche** gestellt werden können.

Die vorliegende Sach- und Rechtslage gestaltet sich überaus komplex und vielschichtig; letztlich auch – wie schon im AMIS Verfahren - auf Grund der Involvierung von Firmengeflechten in der Karibik.

Auch abseits der damit zusammenhängenden Rechtsfragen, ist für die durch die Meinl-Gruppe geschädigten Anleger, der vorliegende Fall – schon auf **Grundlage von österr. Recht** – durchaus chancenreich und aufklärungsbedürftig.

Ich möchte im Folgenden nur kurz anreißen, welche Anspruchsgegner auf welchen rechtlichen Grundlagen ein Meinl Geschädigter ins Auge fassen sollte; eine abschließende rechtliche Beurteilung kann nach dem derzeitigen Informationsstand nicht erfolgen:

Im Rahmen einer weiteren Vorgangsweise (Gruppenintervention) sind **Schadenersatzansprüche der Meinl-Geschädigten gegen nachfolgende Personen** zu prüfen:

- **Haftung der Emittenten** (der jeweiligen Gesellschaft, von der Zertifikate erworben wurden)
- **Schadenersatzansprüche gegen Meinl Bank**
- **Schadenersatzansprüche gegen Meinl Success AG** (insbesondere wegen liegengelassener Order)
- **Haftung des Prospektprüfers** – Wirtschaftsprüfungskanzlei KPMG
- **Haftung des SV Dr. Göth** (Gutachten MEL: „Mündelsicheres Investment“)
- Haftung der Republik Österreich auf Grund **Verfehlungen der Aufsicht durch die FMA**
- **Haftung der Wr. Börse AG**
- **weitere...**

Allenfalls (nicht von Gruppenintervention erfasst) könnte im Einzelfall auch eine Haftung des Vermittlers/Anlageberaters denkmöglich sein (nur Einzelfallprüfung möglich, vgl dazu unten<sup>1</sup>).

---

<sup>1</sup> Last but not least möchte ich, auf Grund von vielen Anfragen, auch kurz zur Frage der **Haftung des Vermittlers/Vermögensberaters** Stellung beziehen: Es kann im Einzelfall durchaus prüfenswert sein, ob im Rahmen des Verkaufs der Meinl-Wertpapiere es zu Beratungsfehlern gekommen ist. Dies kann jedoch nicht Gegenstand und Aufgabe einer hier angebotenen Sammelintervention sein. In diesem Bereich muss eine Beratung im Einzelfall an Hand der zur Verfügung gestellten Unterlagen, Darstellung des Verkaufsgespräches und der Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers untersucht und erörtert werden. Auch liegt eine Haftung des Vermittlers nur dann vor, wenn diese schuldhaft erfolgte und nachgewiesen werden kann, dass der Vermittler entgegen seiner Erfahrungen und Kenntnisse unrichtige Darstellungen gemacht hat, die kausal für den Erwerb der Wertpapiere und auch für den erlittenen Schaden waren. Auch wird in diesem Fall die Problematik bestehen, dass der Schaden aus der „normalen Fehlberatung“ und der Schaden aus der atypischen

Zu einigen der Ansprüche – folgende kurze Erläuterungen

## 1. Ansprüche gegen Meinel-Gruppe/Bank

Bei Verursachung eines Schadens und der Suche nach potenziellen Haftungsadressaten sollte (immer) **in erster Linie der unmittelbare Schädiger zur Verantwortung gezogen** werden.

In Verkauf und Präsentation der Meinel-Produkte war die gesamte Meinel-Gruppe überaus aktiv; heute ist es dort still geworden. Aus unserer Sicht sollten allen voran gerade die MEINL-Gruppe und deren Verantwortliche zur Verantwortung gezogen werden.

Unzählige Anleger mussten die leidvolle Erfahrung machen, dass die Angaben der Meinel-Gruppe dem interessierten Anleger gegenüber sich heute als unwahr heraus gestellt haben. Insbesondere auf Grund der für die MEL Zertifikaten vorgenommenen Präsentation durch den Emittenten wurde der Anleger über nachfolgende Umstände in Irrtum geführt:

- **„Partly Paid Shares“** – d.h. jene Zertifikate, dessen Kapital nur teilweise einbezahlt wurde, denen jedoch trotzdem ein volles Stimmrecht im Rahmen der Hauptversammlung zukommt; nach dazu werden diese – nach den bislang vorliegenden Medienberichten – von der Meinel Gruppe nahe stehenden Gesellschaften gehalten und haben diese so erheblichen Einfluss auf das Management der Gesellschaften;
- **Rückkaufsprogramm** ohne Ad-Hoc-Meldung nach BörseG
- **Transaktion betreffend Fremdkapitalaufnahme** (Medium Turn-Note-Programm)...
- **enorme Gebührenbelastung** durch „Licence-Fee“ (Namesrecht von *Julius Meinel*) und Management-Fee
- **Publikumsstreuung der Zertifikate**
- ...

---

Geschäftsführung der Meinel Gruppe und der Konstruktion der gesamten Gesellschaften, kaum auseinander zu halten ist. Es wird sich daher der konkrete Nachweis eines Schadens durch den Anleger schwierig gestaltet. Schon aus diesem Grund kann eine derartige Rechtsberatung durch mich im Rahmen der Sammelintervention nicht stattfinden, sondern **nur im Rahmen einer individuellen und persönlichen Beratung**, für die ich gerne zur Verfügung stehe.

Über all diese Umstände **wäre auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen aufzuklären gewesen**. Die Nichtaufklärung über diese Umstände stellt daher einen wesentlichen Geschäftsirrtum im Sinn von § 981 Abs. 2 ABGB dar. Dies berechtigt die **Anleger zur Irrtumsanfechtung** (Rückabwicklung) des Erwerbs der „Aktien“ (längstens 3 Jahre nach Zeichnung der Aktien). Sollte diese Frist abgelaufen sein, so besteht zwar keine Möglichkeit mehr auf Rückabwicklung, allerdings bleibt die **Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen** auf Grundlage dieser Umstände weiterhin bestehen.

## 2. Haftung der Prospektprüfer

Gemäß § 7 KMG hat der **Prospekt sämtliche Angaben** zu enthalten, die notwendig sind, damit der Anleger sich ein **fundiertes Urteil über Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Finanzanlagen, Zukunftsaussichten und auch Risiken** machen kann. Es gilt sohin der **Grundsatz der Prospektwahrheit und der Prospektvollständigkeit**. Dagegen könnte in den vorliegenden Fällen ua. insofern verstoßen worden sein, als im Prospekt der MEL hinsichtlich der **Partly Paid Shares** diese als „quasi genehmigtes Kapital“ nach dem österr. Aktiengesetz anzusehen sind.

Die Tatsache, dass diesen Aktien (**ohne Einzahlung eines Kapitalbetrages**) **volle Stimmrechte** zukommen und damit Aktionäre, die kein Kapital in die Gesellschaft einbezahlt haben, über einen maßgeblichen Anteil Stimmrechte verfügen, ist wohl eine zentrale Frage:

Die **Anleger und Inhaber der MEL-Zertifikate**, denen – so auch in der Werbung dargestellt – die Zertifikate als Publikums-Aktien verkauft wurden, haben in Wahrheit **auf die Geschäftsführung der Gesellschaft keinen Einfluss**. Im Prospekt wurde darauf hingewiesen, dass auch ein Totalausfallsrisiko vorliegen könnte; allerdings wurde dieses **Risiko in der Werbung völlig verniedlicht**, ja sogar im Gegenteil die **MEL-Zertifikate als mündelsicher und als Sparbuchersatz dargestellt**.

Ein derartiges **Auseinanderklaffen der Informationen über das Risiko** im Prospekt und der Darstellung in der Werbung hätte nach KapitalmarktG zu einer **Änderung bzw. zu einem Nachtrag des Prospektes führen müssen!** Dies führt zu einer Haftung des Emittenten und kann auch zur Haftung des Prospektprüfers führen.

### 3. Haftung des Prospektprüfers - Rücktritt vom Veranlagungsgeschäft

Sofern tatsächlich bewiesen werden kann, dass der Prospekt nicht den Grundsätzen der Prospektwahrheit und der Prospektvollständigkeit entspricht bzw. ein nachträglicher Prospekt hätte erstellt werden müssen, können **Anleger schriftlich gegenüber dem Emittenten ihren Rücktritt erklären**. Das bedeutet, dass es – wie oben ausgeführt bei der Irrtumsanfechtung – zu einer **Rückabwicklung des Geschäftes gegenüber dem Emittenten** kommt. Dies gilt jedoch nur für Anleger, die Zertifikate gezeichnet haben; nicht für Anleger, die Zertifikate über die Börse erworben haben.

Das Argument, dass ein Nachtragsprospekt erforderlich gewesen wäre, kann auch durch nachfolgende Argumentation wesentlich gestützt werden:

Im Prospekt der MEL heißt es, dass einerseits, dass Meinel Bank als Market Maker für ausreichende Liquidität und Volatilität der Aktie sicherstellen soll, gleichzeitig wird ausgeführt, dass für konkrete Projekte finanzielle Vorsorge getroffen wurde. Ungeachtet dieses Umstandes wurde dann jedoch ein Großteil der vorhandenen Finanzmittel in das – vorab nicht angekündigte – Rückkaufsprogramm investiert. Es könnte daher in diesem Zusammenhang die Ansicht vertreten werden, dass auf Grund dieser Tatsache jedenfalls ein Nachtragsprospekt erforderlich gewesen wäre. Die Tatsache, dass dies unterlassen wurde, führt dann - wie bereits ausgeführt - zu einer Rücktrittsmöglichkeit des Anlegers.

Sofern dem Prospektprüfer ein grobes Verschulden daran nachgewiesen werden kann, dies „übersehen“ zu haben, kann auch der Prospektprüfer schadenersatzrechtlich durch den Anleger in Anspruch genommen werden.

### 4. Haftung der Republik Österreich

Auch wenn zuerst die tatsächlichen Schädiger zur Verantwortung gezogen werden sollen, so sollte auch die allfällige Haftung der Finanzmarktaufsicht (FMA) nicht aus dem Auge verloren werden. Denn die FMA hat nachfolgende Umstände keiner (oder aber einer viel zu späten) – Überprüfung unterzogen:

- Irreführende Werbung des Emittenten (Sparschwein = Sparbuchersatz)

- Verkauf als mündelsichere Veranlagung – dies steht im Widerspruch zum veröffentlichten Prospekt gemäß KapitalmarktG
- Enorme Gebührenbelastung durch „Licence-Fee“ (Namesrecht von *Julius Meisl V.*) und Management-Fee
- Fragwürdiges Rückkaufsprogramm
- Publikumsstreuung der Zertifikate
- Stimmrechte der Partly Paid Shares
- Beträchtliche Fremdfinanzierung der Gesellschaft
- fälschliche Bezeichnung der MEL Zertifikate als „Aktien“
- ...

All diese Umstände hätten die FMA bei pflichtgemäßer Erfüllung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten dazu veranlassen müssen, wesentlich früher einzuschreiten. Insbesondere auch im Zusammenhang mit der irreführenden und das Risiko verharmlosenden Werbung der Emittenten, könnte - auch im Zusammenhang mit dem KapitalmarktG (KMG) - die FMA in ihre Pflicht genommen werden. § 4 Abs. 6 KMG sieht vor, dass die FMA die Grundsätze der Prospektwahrheit und der Prospektvollständigkeit auch im Zusammenhang mit der für die Wertpapiere veröffentlichten Werbung auf Übereinstimmung zu prüfen hat. Eine derartige Prüfung wurde offenbar unterlassen, da weder Werbung noch der Prospekt von der FMA beanstandet wurde.

► **CONCLUSIO – weitere Vorgangsweise**

Aus all diesen Gründen kann jedem Meisl-Anlegern die sich mit ihren erheblichen Schäden nicht ohne weiteres abfinden möchten, nur empfohlen werden, sich der **Sammelvertretung anzuschließen**. Gerade durch die **Bündelung von Interessen und finanziellen Mitteln** kann **effizient und mit möglichst geringen Kostenaufwand** möglichst viel des gesamten Sachverhaltes tatsächlich ans Licht gebracht werden, die Rechtslage auf Grund dieses Sachverhaltes untersucht werden und anschließend die richtige Vorgangsweise gegen die richtigen Gegner gewählt werden. Letztlich zeigt sich immer wieder, dass bereits durch die Bündelung von Interessen, diesen mehr Gewicht zu kommt.

Meinl-Anleger, die Interesse an dieser Vorgangsweise haben, können wir daher für ua. Leistungen im Jahr 2008, nachfolgendes **Anbot zur Beteiligung an dieser Sammelintervention** machen:

Gegen ein **Netto-Pauschalhonorar von €200,--** bieten wir Ihnen nachfolgende Leistungen:

- **Aufnahme in die Meinl-Geschädigten Mandantenkartei**
- **laufende Informationen** per E-Mail, sofern nicht vorhanden per Post, über Sach- und Rechtslage in der Causa Meinl
- **Privatbeteiligtenanschluss im Strafverfahren** gegen *Julius Meinl u.a.* des LG für Strafsachen Wien (und damit Einsichtnahme in den Strafakt, den Stellungnahmen der österr. Kontrollbank, sowie der österr. Nationalbank, ...)
- außergerichtliche **Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche** gegenüber **Meinl Bank, Meinl Success AG und Emittentengesellschaft(en)**
- außergerichtliche **Geltendmachung der Schadenersatzansprüche gegen den Prospektprüfer KPMG**
- außergerichtliche **Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche** gegenüber der **Republik Österreich** auf Grundlage von Verfehlungen der FMA
- Prüfung weiterer potentiell Haftpflichtiger (Mitwirkende SV, Wr. Börse AG, österr. Kontrollbank, ...)

Parallel neben der oa. Geltendmachung arbeiten wir bereits intensiv an einer **Zivil-Musterklage gegen die Meinl-Gruppe (Meinl Bank)**, die **Präjudizwirkung der Ansprüche der Übrigen** haben kann. Sollte es notwendig sein, werden weitere Ansprüche in ausgewählten Musterverfahren geführt.

Bedauerlicherweise ist schon auf Grund der hohen Gerichtskosten eine gerichtliche Geltendmachung sämtlicher Ansprüche sämtlicher Personen nicht möglich. Eine Sammelklage nach amerikanischem Vorbild gibt es in Österreich nicht.

Wir werden aber ein Konzept erarbeiten, in dem auch die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche erfolgt; die konkreten Kosten dafür sind ua. auch von der Anzahl der Personen abhängig, die dafür interessieren. Auch die Zusammenarbeit mit einem Prozessfinanzierer ist möglich; erfolgt jedoch erst nach sorgfältiger Prüfung der unterschiedlichen Angebote durch

uns. Sollten Sie über eine **Rechtsschutzversicherung** verfügen können die Kosten, sofern Sie über eine **entsprechende Deckung** verfügen, allenfalls von der Rechtsschutzversicherung übernommen werden.

Wir arbeiten mit einigen Rechtsschutzversicherern zusammen; ich weise allerdings darauf hin, dass Sie schon auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des § 157p VersVG **in jeder Rechtsschutzversicherung** (für die gerichtliche Geltendmachung) ein **Recht auf freie Anwaltswahl** haben.

**Sollten Sie sich der Sammelintervention anschließen wollen, so darf ich Sie ersuchen, beiliegende Vollmacht zu unterfertigen und unterfertigt an meine Kanzlei zu übermitteln. Sie erhalten dann einen von Ihnen auszufüllenden Fragebogen hinsichtlich der Veranlagung, auf dem Sie auch Hinweise auf die von mir benötigten Unterlagen finden.**

Für Ihre Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Wolfgang Haslinger, LL.M.

**Beilage:**  
**Vollmacht für Meinel-Geschädigte**

P.S.: Wir haben in letzter Zeit unzählige Anrufe, E-mails und Schreiben in dieser Angelegenheit erhalten und ersuchen daher höflich um Verständnis, dass die Beantwortung nicht immer so rasch erfolgen kann, wie Sie (und wir) es uns wünschen. Selbstverständlich wird jede Kontaktaufnahme von uns beantwortet. Für allfällige Verzögerungen darf ich bereits im Vorfeld um Entschuldigung bitten.

**VOLLMACHT**  
für die  
**GRUPPENINTERVENTION MEINL**

welche ich (wir)

**Ich, Name**.....**geb**.....  
**Adresse:** .....  
**Tel.Nr:** ..... **Fax:** .....  
**E-Mail:** .....

als Anleger nachfolgender Gesellschaften

- O) Meinl European LAND (MEL)**
- O) Meinl Internation AIRPORTS (MIA)**
- O) Meinl Internation POWER (MIP)**

Rechtsschutzversicherung  JA

NEIN

Wenn Rechtsschutzversicherung vorhanden (Vertrags- und/oder Schadenersatzrechtsschutz erforderlich) angebe der **Versicherung samt Adresse:**

.....

**Rechtsschutz-Polizzen-Nr:**

.....

der

***Neumayer, Walter & Haslinger***



*Rechtsanwälte-Partnerschaft  
Lawyers Partnership  
Balms Group International*

A-1030 Wien Vienna, Baumannstraße 9/11 P 110 608 - FN 157871p HG Wien  
Tel: 0043/1/712 84 79 ATU 43920307 DVR-Nr.: 0989703  
Fax: 0043/1/714 52 47 [rechtsanwalt@neumayer-walter.at](mailto:rechtsanwalt@neumayer-walter.at)

MMag.Dr. Johannes Neumayer  
Mag. Ulrich Walter  
Mag. Dr. Wolfgang Haslinger

erteilen; wie folgt:

Insbesondere zur Durchsetzung meiner Interessen, Verhandlungen zu führen und Schritte zu setzen für die außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung über die Durchsetzung meiner Ansprüche gegen Organe und Gesellschaften der Rechtsträger von Veranlagungs- oder Beteiligungsmodellen, insbesondere der bestehenden oder ehemaligen Organe der MEL, MAI, MIP und deren Aufsichtsräte und allfälligen Mittätern und Organen der genannten Gesellschaften, insbesondere die sowie deren Emittenten, Abschlussprüfern und Prüfern iS der §§ 23,23a WAG, den Prospektprüfern, der Aufsichtsbehörden zu erheben und durchzusetzen, die Bestellung von Rechtsanwälten, Wirtschaftstreuhandern und Vermögensberatern und Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Experten zur Feststellung und außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Gesellschaften, deren Organe und faktische Geschäftsführer obgenannter Gesellschaften als Subbevollmächtigte vorzunehmen, Strafanzeigen zu erstatten, sich als Privatbeteiligter in meinem Namen Strafverfahren anzuschließen, Forderungen in Insolvenzverfahren im In- und Ausland anzumelden oder Insolvenzverfahren zu beantragen, die **Geltendmachung von zivilen Ansprüchen aus meiner Veranlagung bei Gericht durch Klagsführung bedarf meiner konkreten internen Zustimmung.**

**Ich entbinde die Aufsichtsbehörden, Gerichte, Banken und WPDLUS von jedem Amts- Berufs- oder Bankgeheimnis betreffend meine Veranlagungen gegenüber meinem Rechtsvertreter und ermächtige ihn zur Einsichtnahme bei Banken und Behörden in alle mich betreffende Akte und überdies ermächtige(n) mich (uns) und meine (unsere) Erben in allen vorfallenden Rechtsangelegenheiten sowohl vor Gerichts-, Verwaltungs- und Steuerbehörden, als auch außerbehördlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile, Verordnungen und Grundbuchsbescheide anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen; Vergleiche jeder Art, insbesondere auch solche nach § 205 ZPO abzuschließen, Geld und Geldeswert zu beheben und darüber rechtsgültig zu quittieren. Zu diesem Zweck schließe ich mich der Gruppenintervention für Meinl-Geschädigte an und erkläre mich bereit, für 2008 für die angeführten Leistungen eine Pauschalhonorar von € 200 zuzügl. UST binnen 14 Tagen ab Bestätigung in der Aufnahme in die Geschädigtenkartei zu bezahlen.**

Zugleich verspreche ich (wir) ihren Substituten Gebühren und Auslagen in Wien zur ungeteilten Hand zu berichtigen und erkläre mich (uns) einverstanden, dass ebenda auch der bezügliche Anspruch geltend gemacht werden könne. Wir sind jederzeit berechtigt, erbrachte Leistungen in Form einer Zwischenabrechnung abzurechnen.

**Wir vereinbaren gemäß § 21a RAO eine Haftungshöchstgrenze je Schadensfall bis zu einem Höchstbetrag von € 580.000; wir haften Ihnen für allfällige Schäden aus Fehlberatung ausschließlich für grobes Verschulden und Vorsatz.** Im übrigen wurde als Gerichtsstand und Erfüllungsort Wien ausdrücklich vereinbart.

**Das Vollmachtsverhältnis kommt erst mit Bestätigung der Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte zustande.**

Datum: .....

Unterschrift(en) .....